

**Im Dienst für den Menschen.  
Im Dienst des Landes.**



**Das DRK  
in Sachsen-Anhalt  
und seine  
besondere Stellung**





# Das DRK Sachsen-Anhalt: Teil einer weltweiten Bewegung

Als Deutsches Rotes Kreuz in Sachsen-Anhalt sind wir Teil einer weltweiten humanitären Bewegung. Unsere Mission ist es, menschliches Leid überall und zu jeder Zeit zu verhüten und zu lindern. Bei der Erfüllung dieser Mission sind wir weltweit den gleichen Grundsätzen verpflichtet.

## Unsere Grundsätze

Die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung wurden von der 20. Internationalen Konferenz 1965 in Wien proklamiert. Der Text, der von der 25. Internationalen Konferenz 1986 in Genf angenommen wurde, ist in den Statuten der Bewegung enthalten.

# Unsere Grundsätze



## Menschlichkeit

Die internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.



## Unparteilichkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.



## Neutralität

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.



## Unabhängigkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.



## Freiwilligkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützte Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.



## Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.



## Universalität

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.



# Die Komponenten der weltweiten Rotkreuz-Bewegung



Das **Deutsche Rote Kreuz** ist die **Nationale Gesellschaft** des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Als Nationale Gesellschaft sind wir Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: dazu zählen neben der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz derzeit 191 Nationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften.



Das **Internationale Komitee vom Roten Kreuz** (IKRK) ist die einzige Organisation, die im humanitären Völkerrecht erfasst ist und dessen Kontrollorgan darstellt. Als Hüter und Förderer des Humanitären Völkerrechts überwacht das IKRK die

Einhaltung der vier Genfer Konventionen von 1949 und deren Zusatzprotokolle von 1977 und 2005.



Die **Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften** koordiniert die Arbeit der national tätigen Rotkreuzgesellschaften und unterstützt beim

Aufbau neuer nationaler Organisationen des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmondes. Hier sind die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften organisiert, darunter das Deutsche Rote Kreuz als eine der weltweit größten Gesellschaften.



Die **Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds**, von der die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung 1965 angenommen wurden, tagt alle vier Jahre. Hier kommen die Vertreter aller Bereiche der Bewegung

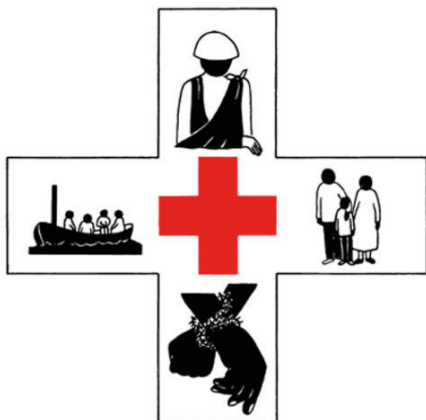
(einschließlich des Deutschen Roten Kreuzes) mit den Abgesandten der Regierungen aller Vertragsstaaten der Genfer Abkommen (einschließlich der deutschen Bundesregierung) zusammen, um Fragen von gemeinsamem humanitären Interesse zu diskutieren und diesbezügliche Beschlüsse zu fassen.

## Genfer Abkommen

Die **vier Genfer Abkommen und die Zusatzprotokolle** sind das Kernstück des humanitären Völkerrechts und schützen Menschen vor Grausamkeit und Unmenschlichkeit in Kriegssituationen. Dies gilt insbesondere für Personen, die nicht oder nicht mehr an den bewaffneten Auseinandersetzungen teilnehmen: verletzte, kranke oder schiffbrüchige Kombattanten sowie Zivilpersonen. 196 Staaten haben die Genfer Abkommen bis zum Jahr 2019 ratifiziert.

# Die Genfer Konventionen vom 12. August 1949

- I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der **Streitkräfte im Felde**,
- II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der **Streitkräfte zur See**,
- III. Genfer Abkommen über die Behandlung der **Kriegsgefangenen** und
- IV. Genfer Abkommen zum Schutze von **Zivilpersonen in Kriegszeiten**.



Ergänzt wurden diese durch **zwei Zusatzprotokolle** im Jahr 1977:

1. Zusatzprotokoll über den Schutz der **Opfer internationaler bewaffneter Konflikte** und
2. Zusatzprotokoll über den Schutz der **Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte**

sowie durch ein **weiteres Zusatzprotokoll** im Jahr 2006:

3. Zusatzprotokoll über die Annahme eines zusätzlichen **Schutzzeichens**



**Roter Kristall**  
Der Rote Kristall (links) ergänzt das Schutzzeichen (rechts).





# Das Deutsche Rote Kreuz in Zahlen



**19** Landesverbände

**483** Kreisverbände

**4635** Ortsverbände

**143.000** hauptamtliche Mitarbeiter

**2,83 Millionen** Fördermitglieder

**1** Verband der Schwesternschaften

**33** Schwesternschaften

**10.000** Untergliederungen der Gemeinschaften

**300.000** engagierte Mitglieder in den Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht, Jugendrotkreuz, Wasserwacht und Wohlfahrts- und Sozialarbeit

**7** DRK-Blutspendedienste

# Das DRK als Nationale Gesellschaft

Eine Nationale Gesellschaft muss gemäß den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zehn Anerkennungsbedingungen erfüllen, um den Status einer anerkannten Nationalen Gesellschaft zu erhalten.

## Anerkennungsbedingungen

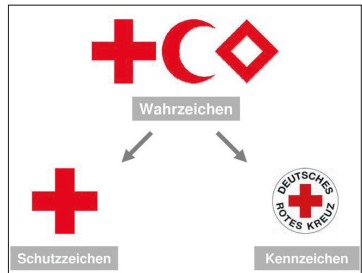
1. Sie muss auf dem Gebiet eines unabhängigen Staates errichtet sein, in dem das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde in Kraft steht.
2. Sie muss in diesem Staat die einzige Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes oder Roten Halbmonds sein und von einem Zentralorgan geleitet werden, das sie allein gegenüber den anderen Organisationen der Bewegung vertritt.
3. Sie muss ordnungsgemäß durch die rechtmäßige Regierung ihres Landes aufgrund der Genfer Abkommen und der nationalen Rechtsordnung als freiwillige Hilfsgesellschaft der Behörden im humanitären Bereich anerkannt sein.
4. Sie muss einen Grad von Eigenständigkeit genießen, der es ihr erlaubt, ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Bewegung auszuüben.
5. Sie muss einen Namen und ein Schutzzeichen gemäß den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen verwenden.
6. Sie muss so organisiert sein, dass sie die in ihren Statuten festgelegten Aufgaben erfüllen kann, einschließlich der Vorbereitung in Friedenszeiten auf die ihr im Falle eines bewaffneten Konflikts obliegenden Aufgaben.
7. Sie muss ihre Tätigkeit auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken.
8. Sie muss freiwillige Mitglieder und Mitarbeiter ungeachtet der Rasse, des Geschlechts, der Klasse, der Religion oder politischen Überzeugung aufnehmen.
9. Sie muss die vorliegenden Statuten beachten, mit den Organisationen der Bewegung zusammenarbeiten und an der solidarischen Gemeinschaft teilnehmen, die sie verbindet.
10. Sie muss die Grundsätze der Bewegung achten und sich in ihrer Tätigkeit von den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts leiten lassen.

Neben dieser Anerkennung durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz muss die Anerkennung „als freiwillige Hilfsgesellschaft der Behörden im humanitären Bereich“ durch die Regierung des jeweiligen Landes auf der Grundlage der Genfer Abkommen und der nationalen Rechtsordnung erfolgen. Erst danach kann die Nationale Gesellschaft als Mitglied der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften aufgenommen werden.

Aufgrund der historischen Entwicklungen kam es in Deutschland mehrfach zur offiziellen Anerkennung des ursprünglich im Jahre 1921 gegründeten Deutschen Roten Kreuzes: Für die Bundesrepublik Deutschland erfolgte die Anerkennung des DRK nach dem Zweiten Weltkrieg durch einen Beschluss der Bundesregierung vom 26. Februar 1951, das DRK in der Deutschen Demokratischen Republik wurde am 23. Oktober 1952 durch eine Verordnung des Ministerrates anerkannt. Nach der Herstellung der deutschen Einheit wurde die Anerkennung des DRK durch eine Erklärung des Bundeskanzlers vom 6. März 1991 bestätigt. Das im Jahr 2008 in Kraft getretene DRK-Gesetz bestätigt im § 1 diese Anerkennung in Gesetzesform.

## Das Rote Kreuz: Mehr als nur ein „Logo“

Als anerkannte Nationale Rotkreuz-Gesellschaft steht dem DRK in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich die Verwendung des Zeichens „Rotes Kreuz auf weißem Grund“ und die Bezeichnung „Rotes Kreuz“ zu. Das Recht zur



Verwendung des Roten Kreuzes ist zunächst den Vertragsstaaten der Genfer Abkommen vorbehalten, da es das **Wahrzeichen des Sanitätsdienstes ihrer Streitkräfte** ist. Als **Schutzzeichen** haben die Nationalen Gesellschaften hinsichtlich des Roten Kreuzes ein eingeschränktes Verwendungsrecht und dürfen es z. B. nutzen, wenn sie den Sanitätsdienst der Streitkräfte unterstützen.

Als **Kennzeichen** steht dem DRK nach DRK-Gesetz jedoch sowohl in Friedens- als auch Kriegszeiten die Verwendung des Roten Kreuzes zu Identifikationszwecken zu. In Einklang mit den Genfer Abkommen darf es somit den Namen und das Wahrzeichen des Roten Kreuzes für seine sonstigen Tätigkeiten verwenden, soweit sie den Grundsätzen der Bewegung entsprechen, um deutlich zu machen, dass das DRK Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ist.

# Freiwillige Hilfsgesellschaft der Behörden im humanitären Bereich

Das DRK in Deutschland und damit auch in Sachsen-Anhalt ist als „freiwillige Hilfsgesellschaft der Behörden im humanitären Bereich“ **durch das DRK-Gesetz anerkannt**. Damit ist es seine Aufgabe, die staatlichen Behörden bei der Durchführung ihrer humanitären Aufgaben zu unterstützen. Hier trägt es in Zusammenarbeit mit den Behörden insbesondere zur Verhütung von Krankheiten, zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei.

Das DRK entwickelt aber auch eigene Programme für das Gemeinwohl, wie in den Bereichen Erziehung, Gesundheit und soziale Wohlfahrt.

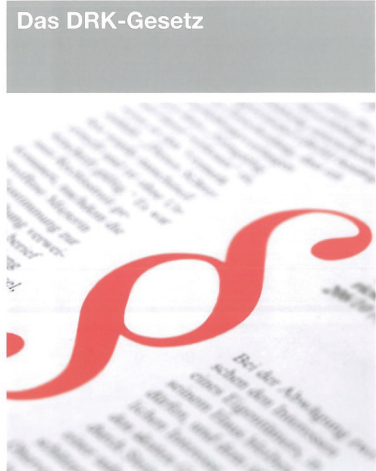
Das DRK ist gleichzeitig ein **anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege**. In Sachsen-Anhalt nimmt das DRK Sachsen-Anhalt in der LIGA der Freien Wohlfahrtsverbände und ihren Fachausschüssen die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.

Im internationalen Bereich besteht die Aufgabe des DRK wie aller anderen Nationalen Gesellschaften insbesondere darin, Hilfen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen zu leisten.

# Das DRK-Gesetz



Das DRK nimmt Aufgaben wahr, die sich für eine Nationale Gesellschaft aus den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen ergeben. Diese Rolle des DRK als „freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich“ wird im DRK-Gesetz rechtlich bestätigt. Das DRK nimmt jedoch auch Aufgaben wahr, die ihm von den Behörden zur Erfüllung ihrer aus diesen Verträgen resultierenden Pflichten per Gesetz übertragen wurden.



Zu den Aufgaben des DRK zählen hier im Wesentlichen

- die Verbreitung von Kenntnissen über das **humanitäre Völkerrecht** sowie die Grundsätze und Ideale der Bewegung,
- die **Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr** nach Art. 26 des I. Genfer Abkommens,
- die Wahrnehmung der Aufgaben eines **amtlichen Auskunftsbüros** nach Art. 122 des III. Genfer Abkommens und Art. 136 des IV. Genfer Abkommens,
- die **Vermittlung von Schriftwechseln** unter den Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 2 des IV. Genfer Abkommens sowie
- die Wahrnehmung des **Suchdienstes** gemäß Artikel 26 des IV. Genfer Abkommens und Art. 33 Abs. 3 sowie Art. 74 des I. Zusatzprotokolls.

Zudem nimmt das DRK auch die ihm durch Bundesgesetz oder Landesgesetz zugewiesenen Aufgaben wahr, wie beispielsweise im Bereich des **Zivil- und Katastrophenschutzes**.

# Das DRK als Nationale Gesellschaft und die staatlichen Behörden

Die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen haben mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ihr Verhältnis in einer von der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds 2007 verabschiedeten Resolution als eine „**besondere und unverwechselbare Partnerschaft**“ bestätigt und definiert. Das Verhältnis des DRK zu den staatlichen Behörden bestimmt sich damit nicht allein über Umfang und Art der gesetzlichen Aufgabenübertragung, sondern diese **Partnerschaft ist vor allem durch gegenseitige Verantwortung und Unterstützung gekennzeichnet**. Das DRK hat danach die Pflicht, Anfragen der staatlichen Behörden zur Übernahme bestimmter humanitärer und in ihr Mandat fallender Aufgaben ernsthaft zu prüfen. Auf der anderen Seite sind die Behörden verpflichtet, die Bindung des DRK als Nationale Gesellschaft an die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung zu respektieren. Sie haben es zu unterlassen, Anfragen zu stellen, die mit den Grundsätzen nicht vereinbar sind und die Ablehnung solcher Anfragen durch die Nationale Gesellschaft zu achten.

Die **Sonderstellung des Deutschen Roten Kreuzes** hat sich auch in den letzten Jahren deutlich manifestiert, gerade bei der Aufnahme von flüchtenden Menschen sowie Migranten in Deutschland in den Jahren 2015 und 2016, aber auch bei der Bewältigung der Ebola-Epidemie in Liberia 2014 bis 2015, als das DRK im Auftrag der Bundesregierung und zusammen mit der Bundeswehr ein Ebola-Behandlungs- und Ausbildungszentrum aufbaute.

Auch wenn das DRK nicht in staatlichem Auftrag handelt, sind die Behörden der Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat der Genfer Abkommen verpflichtet, die Bindung des DRK an die Grundsätze jederzeit zu respektieren. Das DRK muss daher bei allen seinen Tätigkeiten und zu jeder Zeit gemäß den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität handeln und zur Erfüllung der humanitären Mission der Bewegung beitragen können.

# Impressum

## Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.  
Lüneburger Str. 2  
39106 Magdeburg

## Satz und Layout

Bernhard Sames

## Titelfoto

Heiko Fiedler / DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

## Druck

WIRmachenDRUCK GmbH, Backnang

DRK Landesverband  
Sachsen-Anhalt e. V.



**Deutsches Rotes Kreuz**  
**Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.**  
Lüneburger Straße 2  
39106 Magdeburg

Telefon: 0391 610 689-0  
E-Mail: [info@sachsen-anhalt.drk.de](mailto:info@sachsen-anhalt.drk.de)  
[www.sachsen-anhalt.drk.de](http://www.sachsen-anhalt.drk.de)